

Versicherungsbedingungen

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND INFORMATIONEN NACH § 7 VVG IN VERBINDUNG MIT § 1 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG FÜR Bank11 DealerFix Auto

Bank11 DealerFix Auto liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH, Hammer Landstraße 91, 41460 Neuss (nachfolgend „**Versicherungsnehmer**“) und uns, der Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A., als Versicherer zugrunde (nachfolgend „**Gruppenversicherungsvertrag**“). Alle über den Versicherungsnehmer finanzierten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge können vom Versicherungsnehmer zum Gruppenversicherungsvertrag angemeldet werden, wenn Personenkraftwagen oder das Nutzfahrzeug durch eine über den Versicherungsnehmer vermittelte Reparaturkostenversicherung Bank11 EvoFix Auto Classic oder Auto Premium von uns versichert wurde. Es besteht dann nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz zugunsten des Verkäufers des versicherten Personenkraftwagens oder Nutzfahrzeugs, der die Reparaturkostenversicherung Bank11 EvoFix Auto Classic oder Auto Premium als Untervermittler des Versicherungsnehmers vermittelt hat (nachfolgend „**Fahrzeughändler**“).

Bank11 DealerFix Auto ersetzt nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen die Kosten, welche dem Fahrzeughändler entstehen für die Mängelbeseitigung infolge der berechtigten Inanspruchnahme aus der gesetzlichen Gewährleistung des Kaufrechts für durch ihn verkaufte Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge.

§ 1 Für welche Fahrzeuge kann der Fahrzeughändler Versicherungsschutz erlangen?

Sämtliche über den Fahrzeughändler verkauften Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge (nachfolgend „**Fahrzeuge**“) erhalten Versicherungsschutz über den Versicherungsvertrag Bank11 DealerFix Auto, wenn

- für diese von dem Fahrzeugkäufer eine Reparaturkostenversicherung Bank11 EvoFix Auto Classic oder Auto Premium abgeschlossen wurde und der Fahrzeugkäufer seine Vertragserklärung auf Abschluss der Reparaturkostenversicherung Bank11 EvoFix Auto Classic oder Auto Premium nicht innerhalb der Frist des § 8 VVG widerrufen hat, und
- das Fahrzeug vom Versicherungsnehmer zu diesem Gruppenversicherungsvertrag angemeldet wurde.

§ 2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz für das jeweilige Fahrzeug beginnt mit Übergabe des Fahrzeugs an den Fahrzeugkäufer, jedoch nicht vor Anmeldung des Fahrzeugs zum Gruppenversicherungsvertrag und nicht vor Ablauf einer etwaig für das Fahrzeug noch bestehenden Hersteller- oder Werksgarantie (einschließlich einer etwaig verlängerten Garantie des Herstellers, z.B. „**Herstelleranschlussgarantie**“). Als Hersteller- oder Werksgarantie gelten auch solche Garantien, die von Dritten gewährt werden, die dauerhaft in den Absatz der Neuwagen des Herstellers eingebunden sind, insbesondere Importeure, Vertriebsgesellschaften oder Vertragshändler.
2. Der Versicherungsschutz für das versicherte Fahrzeug endet 12 Monate nach Übergabe des Fahrzeugs an den Fahrzeugkäufer.
3. Der Versicherungsschutz endet außerdem, sobald die Reparaturkostenversicherung Bank11 EvoFix Auto Classic oder Auto Premium für das jeweilige Fahrzeug endet, gleich aus welchem Grund. Ein Widerruf oder Rücktritt von der Reparaturkostenversicherung Bank11 EvoFix Auto Classic oder Auto Premium lässt den Versicherungsschutz aus Bank11 DealerFix Auto rückwirkend zum Beginn des jeweiligen Versicherungsschutzes entfallen. In diesem Fall erstatten wir dem Versicherungsnehmer die nicht verbrauchte Prämie.

§ 3 Welchen Umfang hat Bank11 DealerFix Auto? Welche Fahrzeugteile sind versichert?

1. Versichert ist die Übernahme der Kosten, welche dem Fahrzeughändler entstehen aus der Erfüllung der gesetzlichen Gewährleistung des Kaufrechts gemäß § 437 Nr. 1 BGB auf Mangelbeseitigung im Wege der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 1 Alt. 1 BGB, nicht jedoch im Wege der Lieferung einer mangelfreien Sache nach § 439 Abs. 1 Alt. 1 BGB. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Fahrzeughändlers im Zusammenhang mit den Ansprüchen aus der gesetzlichen Gewährleistung des Kaufrechts, insbesondere Ansprüche auf Minderung des Kaufpreises oder Schadensersatz, sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit Ansprüchen aus anderen Rechtsnormen fallen nicht unter den Versicherungsumfang Bank11 DealerFix Auto.
2. Versicherungsschutz besteht ausschließlich dann, wenn der Mangel in der Mangelhaftigkeit eines der folgenden versicherten Bauteile oder Baugruppen des Fahrzeuges besteht:
 - a) Motor
Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Steuergehäusedeckel, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Pleuellmotoren, Bauteile der Steuerzeitenverstellung, Magnetventil NW-Verstellung, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Ventilschaftabdichtungen, Zahnriemen mit Spann- und Umlenkrolle, Steuerkette, Steuerkettenspanner, Spann- und Gleitschienen, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölstandsensor, Ölfiltergehäuse, Schwung-/Antriebspleuell mit Zahnkranz und Pleuellmassenschwungrad, Pleuellscheibe, Pleuellchtringe/Simmerringe;
 - b) Schalt- und Automatikgetriebe
Getriebegehäuse, Kupplungsglocke, Kupplungsaktuator/Schaltaktuator, Mehrfachkupplung, alle Innenteile, Drehmomentwandler, Kupplungsnehmer- und -geberzylinder, Zwischengetriebe, Aufnahmeplatte für Wandler mit Zahnkranz, Pleuellchtringe/Simmerringe, Ausrücklager hydraulisch (Zentralausrücker), Führungs-/Nadellager (sofern bei einer Getriebepleuell erforderlich), Steuergerät des Automatikgetriebes, Steuergerät vom automatisierten Schaltgetriebe (z. B. Easytronic), Hydraulikeinheit vom automatisierten Schaltgetriebe (Easytronic);
 - c) Achs- und Verteilergetriebe
Getriebegehäuse (Front-, Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile, Pleuellchtringe/Simmerringe, Kraftübertragungspleuell, Kardanpleuell, Achsantriebspleuell, Kardanpleuell Mittellager, Antriebspleuell, Drehzahlsensoren von der Antriebspleuellregelung (z. B. ASR, ESP, ASC, EDS, 4Matic), elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher, Haldex Vorladepumpe, Haldex-Kupplung, Radpleuell, Achspleuellstumpf, Befestigungsteile der Antriebspleuell, Dichtungsmanschetten;
 - d) Lenkung
Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, elektronische Bauteile, Lenkwinkelsensoren, Servolenkungsventil, Lenkspindel, Lenkzwischenpleuell, Dichtungsmanschetten;

Versicherungsbedingungen

- 2 -

- e) Bremsen
Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik (Druckspeicher und Druckregler), Vakuumpumpe, Radbremszylinder der Trommelbremse, Bremssattel, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS: Steuergerät, Hydraulikeinheit, ABS-Drehzahlfühler, mechanisches ABS;
- f) Kraftstoffanlage
Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Einspritzdüsen/Injektoren, Hochdruckpumpe, elektronische Bauteile der Einspritzanlage (Steuergeräte, Luftmengen- und Massenmesser), Sensoren Klopf/Nockenwellen/Kurbelwellen, Temperatursensoren Luft/Kraftstoff/Wasser, el. Drosselklappe/Drosselklappengehäuse, Ansaugkrümmer mit Drallklappen (mit elektr. Ansteuerung), Turbolader, Ölleitungen in Verbindung mit Turboladertausch;
- g) Elektrische Anlage
Lizenzgebühren für die Freischaltung neuer versicherter Bauteile, Lichtmaschine mit Regler, Generatorfreilauf, Anlasser, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Zündkabel als Bestandteil derselben, NOX Sensoren, Abgastemperatursensor/Differenzdrucksensor, Vorglühsteuergerät, Pedalsensoren, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, Zündverteiler, elektronische Motorsteuerung, Zündspule, Vorglühlrelais, Kondensator, Rotor, Zentralelektrikbox, Kombiinstrument (Schalttafeleinheit), Schaltelemente des Sicherungskastens, Bordcomputer, Steuergeräte des Bordsystems wie BCI, BSI, SAM etc. (ausgenommen jedoch Steuergeräte der Navigation, der Beleuchtungsanlage, des Fahrwerks, des Audiosystems und des Radarsystems), Scheibenwischermotor vorne und hinten, Heizungs-/ Zusatzlüftermotor, Hupe;
- h) Kühlsystem
Wasserkühler für Motor, Heizungskühler, Thermostat, Thermostatgehäuse, Wasserpumpe, Kühler für Automatikktriebe/Schaltgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung, Thermoschalter, Temperaturfühler, Zuheizung, Kühlmodul;
- i) Abgasanlage
Lambda-Sonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambdasonde, AGR-Ventil (ohne AGR-Kühler), elektrische Bauteile der Abgasreinigungsanlage;
- j) Sicherheitssysteme
Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer, Airbag-Steuergerät, Sensoren, Gurtstraffer-Steuergerät, Kontaktschleife Airbag, Sitzbelegungssensor, Querbeschleunigungssensor, Längsbeschleunigungssensor, Airbag, Gurtstraffer, Sicherheitsgurt;
- k) Klimaanlage
Kompressor, Verdampfer und Kondensator mit Lüfter;
- l) Komfortelektrik
Elektrische Fensterheber: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte, Front-/Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden/Steinschlag); elektrisches Schiebedach: Schalter, Motoren, Steuergeräte; Zentralverriegelung: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte, Magnetpulen, Türschlösser, Frontkamera, Rückfahrkamera, Multifunktionskamera, Seitenkamera, Pedalsensoren, Bremsdrucksensor, Giermomentsensor, Raddrehzahlsensor, Tempomat, Einparkhilfe, Toter-Winkel-Assistent, Motor der elektrischen Heckklappe;
- m) Alternative Antriebe: Hybrid
Elektromotoren des Hybridantriebs, Generatoren des Hybridantriebs, Steuergerät des Hybridantriebs, Steuergerät der Hybridbatterie, Spannungswandler, Hochvolt DC/DC Wandler, 12V DC/DC Wandler, Wechselrichter für das Hybridsystem, Leistungselektronik des Hybridantriebs, fahrzeugseitiges Plug-In-Netzladegerät (ausg. Ladekabel), elektrische Wasserpumpe des Hybridantriebs, Kühler für die Hybridbatterie, Lüfter für die Hybridbatterie, Getriebe für den Hybridantrieb, Hochvoltverkabelung, HV-Batterie;
- n) Alternative Antriebe: Elektro
Elektromotoren des Antriebs, elektrische Heizquelle für Fahrgastraumbeheizung, elektrischer Bremskraftverstärker, elektrischer Klimakompressor, Kühlungslüfter für die Antriebsbatterie, fahrzeugintegriertes Netzladegerät (ausg. Ladekabel), Leistungselektronik des Antriebs, Steuergerät der Antriebsbatterie, Wechselrichter für das Bordsystem, Spannungswandler für das Bordsystem, Hochvoltverkabelung, Hochvolt-Batterie;
- o) Alternative Antriebe: Erdgas (CNG)
Umschalter Gas/Benzin, Motorsteuergerät Gasanlage, Gaseinblasdüse, Compressed-Natural-Gas-Verteilerrohr (CNG-Verteilerrohr) mit Einspritzventil, Druckregler für Erdgasbetrieb.
Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen und Kleinmaterial, Zündkerzen und Glühkerzen sind nur dann versichert, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem oben genannten Teil ihre Funktionsfähigkeit verlieren und wenn keine pauschale Berechnung erfolgt.

§ 4 Welche Leistung erbringen wir aus Bank11 DealerFix Auto?

Wird der Fahrzeughändler als Fahrzeugverkäufer vom Fahrzeugkäufer berechtigterweise aus der gesetzlichen Gewährleistung auf Mängelbeseitigung im Wege der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs.1 Alt.1 BGB in Anspruch genommen (nachfolgend „Gewährleistungsfall“), übernehmen wir die zur Beseitigung des Mangels notwendigen und tatsächlich anfallenden Kosten nach den nachfolgenden Bestimmungen:

1. Es werden maximal die Lohnkosten in Höhe der Selbstkosten des Fahrzeughändlers erstattet. Die erstattungsfähige aufgewandte Arbeitszeit ist dabei begrenzt auf die Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers, die Kostenübernahme orientiert sich an den jeweils aktuellen Herstellervorgaben.
2. Maßgeblich für den Ersatz der Reparaturkosten ist die eingereichte Rechnung. Es werden jedoch maximal die Lohnkosten gemäß den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers erstattet. Die Materialkosten erstatten wir höchstens nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers. Sofern dem Fahrzeughändler ein Nachlass auf die Materialkosten eingeräumt wurde, kommt dieser in Abzug. Für Materialkosten ist vom Fahrzeughändler zudem je Gewährleistungsfall ein Selbstbehalt in Höhe eines festen Prozentsatzes zu tragen. Ebenso ist vom Fahrzeughändler je Gewährleistungsfall ein Selbstbehalt auf die Wertminderung der Fahrzeugantriebsbatterie bei Elektro- und Hybridfahrzeugen zu tragen. Der Selbstbehalt bestimmt sich für die Materialkosten abhängig von der Laufleistung des Fahrzeugs bzw. für die Wertminderung des der Antriebsbatterie vom Alter der Antriebsbatterie zum Zeitpunkt des Gewährleistungsfalles nach den nachfolgenden Tabellen:
 - Für Materialkosten:

Versicherungsbedingungen

- 3 -

0 bis unter 100.000 km: 0 %
100.000 bis unter 110.000 km: 10 %
110.000 bis unter 120.000 km: 20 %
120.000 bis unter 130.000 km: 30 %
130.000 bis unter 140.000 km: 40 %
ab 140.000 km: 65 %

- Für die Wertminderung der Fahrzeugantriebsbatterie von Elektro- und Hybridfahrzeugen:

0 bis unter 5 Jahre: 0 %
5 bis unter 6 Jahre: 25 %
6 bis unter 8 Jahre: 50 %
8 bis unter 10 Jahre: 75 %
ab 10 Jahren: 100 %

3. Die zuvor genannten Kosten leisten wir **exklusive Umsatzsteuer**.
4. Ist eine Mängelbeseitigung unter Verwendung von Neu- oder Austauschteilen unwirtschaftlich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung unter Verwendung von gebrauchten Ersatzteilen zu verlangen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
5. Vergibt der Fahrzeughändler die Mängelbeseitigung fremd, so werden die zuvor unter a) und b) aufgelisteten Kosten bis 100% des Rechnungsbetrages exklusive Umsatzsteuer erstattet. Etwaige Mehrkosten, die durch die Fremdvergabe entstehen, wie beispielsweise die Transportkosten des Fahrzeugs dorthin, werden nicht erstattet.
6. Für Fahrzeuge, die bei Eintritt des Gewährleistungsfalles älter als 8 Jahre sind (gerechnet ab dem Tag der ersten Zulassung), ist die Erstattung je Versicherungsfall auf maximal 1.500 € netto begrenzt. Für Fahrzeuge, die älter als 11 Jahre sind (gerechnet ab dem Tag der ersten Zulassung), stellt dieser Betrag zugleich die Höchstleistung dar, die wir für sämtliche Gewährleistungsfälle dieses Fahrzeugs leisten.
7. Wenn das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens bereits älter als 8 Jahre ist (gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung) oder das Fahrzeug eine Leistung von mehr als 200 kW hat, ist die Versicherungsleistung je Schadensfall (Reparaturvorgang) auf maximal 1.500 € netto begrenzt. Für Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Versicherungsantrags bereits 11 Jahre alt oder älter sind (gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung), gilt Folgendes: Die Versicherungsleistung ist für alle während der Dauer der Versicherung eintretenden Schadenfälle zusammen insgesamt auf 1.500 € netto begrenzt. Ebenso ist die Versicherungsleistung je Schadensfall (Reparaturvorgang) auf maximal 1.500 € netto begrenzt, wenn es sich bei dem Fahrzeug um eine der folgenden Fahrzeugmarken oder -modelle handelt: Alpine, Aston-Martin, Audi S- und RS-Serien, Bentley, BMW M-Serien, Brabus, Bugatti, Corvette, de Tomaso, Excalibur, Ferrari, Ford Mustang V8, Hummer, Infinity, Lamborghini, Lincoln, Lotus, Maserati, Maybach, McLaren, Mercedes AMG-Serie, Mercury, Morgan, M.V.S.-Venturi, Opel opc-Serie, Porsche, Rolls-Royce, TVR und Wiesmann.

§ 5 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

1. Der Fahrzeughändler hat innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistung (Wartezeit).
2. Es besteht kein Versicherungsschutz aus Bank11 DealerFix Auto für Ansprüche aus der Mängelhaftung, wenn der Mangel bereits bei der Übergabe des Fahrzeugs vorhanden war und dem Fahrzeughändler dies bekannt war, insbesondere der Mangel im Übergabeprotokoll vermerkt ist. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz, wenn dem Fahrzeughändler aufgrund grober Fahrlässigkeit der vorhandene Mangel nicht bekannt war. Die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis seines Personals über den vorhandenen Mangel muss sich der Fahrzeughändler zurechnen lassen.
3. Erkennt der Fahrzeughändler ohne unsere vorherige Zustimmung einen Anspruch aus der Mängelhaftung ganz oder teilweise an, so sind wir nur in dem Umfang zur Leistung verpflichtet, wie der Fahrzeughändler auch ohne Anerkenntnis zur Mängelbeseitigung verpflichtet gewesen wäre.
4. Sofern der Fahrzeugkäufer aus der Reparaturkostenversicherung Bank11 EvoFix Auto Classic oder Auto Premium im Rahmen eines Leistungsanspruchs einen Selbstbehalt zu tragen hat, ist dieser nicht aus Bank11 DealerFix Auto erstattungsfähig. Sollte für einen Mängelhaftungsfall bereits Leistung aus Bank11 DealerFix Auto erbracht worden sein, besteht kein Anspruch auf Leistung aus der Reparaturkostenversicherung Bank11 EvoFix Auto Classic oder Auto Premium. Ebenso besteht kein Anspruch aus Bank11 DealerFix Auto, wenn wir bereits aus der Reparaturkostenversicherung Bank11 EvoFix Auto Classic oder Auto Premium geleistet haben.
5. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Mängel
 - a) infolge eines Unfalls. Ein Unfall liegt vor, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Das Ereignis muss plötzlich von außen unmittelbar auf das Fahrzeug einwirken.
 - Das Ereignis muss mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirken.
 - Das Fahrzeug muss durch das Ereignis einen Schaden nehmen.
 - b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen;
 - c) durch Entwendung. Als Entwendung gelten insbesondere Diebstahl oder Raub. Es zählen aber auch unbefugter Gebrauch und Unterschlagung dazu.
 - d) durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden (z. B. Marderbiss);
 - e) durch Sturm, Hagel oder Frost;
 - f) durch Blitzschlag;
 - g) durch Erdbeben oder Überschwemmung;
 - h) durch Verschörmung, Brand oder Explosion;
 - i) durch Kriegereignisse jeder Art und Bürgerkrieg;
 - j) durch innere Unruhen;
 - k) durch Streik oder Aussperrung;
 - l) durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe;
 - m) durch Kernenergie;
 - n) durch die Teilnahme an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf das Erzielen von Höchstgeschwindigkeiten ankommt. Dazu zählen auch die dazugehörigen Übungsfahrten. Ebenso sind Unfälle bei Teilnahme an Fahrtveranstaltungen nicht versichert,

Versicherungsbedingungen

- 4 -

bei denen es auf das Erzielen möglichst geringer Rundenzeiten ankommt. Darunter fallen auch die dazugehörigen Übungsfahrten.

- o) durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs wie z. B. Tuning oder Gas-Umbau. Dazu zählen auch V-Max-Aufhebungen.
 - p) durch den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller des Fahrzeugs zugelassen sind;
 - q) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles. Das gilt nicht, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht. Das gilt auch nicht, wenn das Teil bei Schadeneintritt von einem hierfür ausgebildeten Fachmann zumindest behelfsmäßig repariert war.
 - r) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder einen Mangel an Betriebsstoffen. Betriebsstoffe sind beispielsweise Kraftstoffe, Schmiermittel, Öle und Kühlwasser
6. Nicht versichert sind Kosten
- a) für die Wartung des Fahrzeugs,
 - b) für Assistance-Leistungen, wie beispielsweise das Bergen oder Abschleppen des Fahrzeugs.

§ 6 Welche Obliegenheiten bestehen während der Dauer des Versicherungsschutzes?

1. Bei der Hereinnahme eines Fahrzeugs hat der Fahrzeughändler sich die Unfallfreiheit des Fahrzeugs vom Fahrzeugverkäufer schriftlich (E-Mail genügt nicht) zusichern zu lassen. Informiert der Verkäufer den Fahrzeughändler über einen Unfallschaden, hat der Händler zu überprüfen, ob dieser fachgerecht repariert wurde.
2. Unmittelbar vor der Auslieferung des Fahrzeugs an den Fahrzeugkäufer hat der Fahrzeughändler das Fahrzeug auf seinen technisch einwandfreien Zustand zu überprüfen. Als technisch einwandfrei gelten Fahrzeuge, die bei Auslieferung nach einer Funktions-, Geräusch- und äußeren Sichtprüfung keine erkennbaren Mängel aufweisen.

§ 7 Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?

1. Sollte ein Mangel sowohl unter den Versicherungsschutz der Reparaturkostenversicherung Bank11 EvoFix Auto Classic oder Auto Premium als auch unter den Versicherungsschutz Bank11 DealerFix Auto fallen können, verpflichtet sich der Fahrzeughändler, den Fahrzeugkäufer auf eine mögliche Schadenregulierung aus Bank11 DealerFix Auto hinzuweisen.
2. Der Fahrzeughändler muss uns den Gewährleistungsfall unverzüglich anzeigen. Dabei ist es unerheblich, ob der Anspruch durch den Fahrzeugkäufer oder einen anderen Gewährleistungsberechtigten geltend gemacht wird. Die Anzeige muss per Telefon, Telefax oder E-Mail erfolgen.
3. Der Fahrzeughändler hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat hierbei unsere Weisungen, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie unsere Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.
4. Der Fahrzeughändler hat, soweit für ihn möglich und zumutbar, alles dafür zu tun, was der Klärung des Gewährleistungsfalls dienlich ist, insbesondere jede Auskunft, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, zu erteilen sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten. Dabei hat er uns insbesondere ausführlich und wahrheitsgemäß zu informieren. Von uns angeforderte Belege und Schriftstücke, deren Beschaffung dem Fahrzeughändler billigerweise zugemutet werden kann, sind beizubringen.

§ 8 Welche Folgen hat eine Obliegenheitsverletzung?

1. Verletzt der Fahrzeughändler eine Obliegenheit vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Fahrzeughändlers entspricht.
2. Verletzt der Fahrzeughändler eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir den Fahrzeughändler durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
3. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn der Fahrzeughändler nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Fahrzeughändler nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Fahrzeughändler die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die Kenntnis und das Verschulden des Fahrzeughändlers stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

§ 9 Wer kann die Versicherungsleistung geltend machen?

Der Fahrzeughändler kann auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers und ohne im Besitz des Versicherungsscheins zu sein über seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag verfügen und die Versicherungsleistung geltend machen.

§ 10 Was ist bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Steht dem Fahrzeughändler im Zusammenhang mit dem Gewährleistungsfall ein Ersatzanspruch gegen einen Dritte zu, so geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Fahrzeughändlers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Fahrzeughändlers gegen eine Person, mit der der Fahrzeughändler bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Der Fahrzeughändler hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Fahrzeughändler diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Fahrzeughändlers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Fahrzeughändler.

§ 11 Auf welchen Geltungsbereich erstreckt sich der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz wird gewährt innerhalb der Europäischen Union, in der Schweiz und in Norwegen. Bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, wird Versicherungsschutz auch im europäischen Ausland gewährt. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend außerhalb des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, befindet.

Versicherungsbedingungen

- 5 -

§ 12 Wie hoch ist der Gesamtpreis des Versicherungsschutzes?

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Tariftabelle. Darin weisen wir auch die derzeit gültige Versicherungssteuer aus. Da der Versicherungsnehmer die Prämie für den Fahrzeughändler zahlt, ist vom Fahrzeughändler kein Beitrag zu entrichten.

§ 13 Was gilt für Prämien-/Beitragszahlung?

Der Fahrzeughändler muss keinen Beitrag zahlen. Diesen zahlt der Versicherungsnehmer für den Fahrzeughändler.

§ 14 Wann und wie kann der Fahrzeughändler die Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag widerrufen?

Für die Anmeldung des Fahrzeughändlers zum Gruppenversicherungsvertrag besteht kein Widerrufsrecht.

§ 15 Welche Möglichkeiten zur Kündigung bestehen?

1. Hinsichtlich einzelner versicherter Fahrzeuge besteht kein Kündigungsrecht für die vereinbarte Dauer des Versicherungsschutzes. Der Versicherungsnehmer kann den gesamten Gruppenversicherungsvertrag nach den darin vereinbarten Bestimmungen kündigen.
2. Der Fahrzeughändler und wir können das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Entscheidung über einen Leistungsfall außerordentlich kündigen. Im Falle einer Kündigung durch den Fahrzeughändler endet das Versicherungsverhältnis dann mit sofortiger Wirkung. Im Falle einer Kündigung durch uns endet das Versicherungsverhältnis dann einen Monat nach der Kündigung zum Ende des Monats. Hierfür reicht eine Mitteilung in Textform. Die Leistung wird durch eine solche Beendigung nicht berührt.

§ 16 Haben wir ein Ablehnungsrecht?

Nachdem der Versicherungsnehmer den Fahrzeughändler zum Gruppenversicherungsvertrag Bank11 DealerFix Auto angemeldet hat, können wir die Risikoübernahme unverzüglich ohne Angabe von Gründen ablehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz rückwirkend. Eine Versicherungsprämie fällt nicht an.

§ 17 Was geschieht bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages?

Bei Beendigung des zwischen Cardif und dem Versicherungsnehmer bestehenden Gruppenversicherungsvertrages bleibt der Versicherungsschutz für das jeweilige versicherte Fahrzeuge bis zum Ende der vereinbarten Dauer des Versicherungsschutzes bestehen.

§ 18 Wie müssen das Versicherungsverhältnis betreffende Mitteilungen erfolgen?

Alle das Versicherungsverhältnis zwischen dem Fahrzeughändler und uns betreffenden Mitteilungen müssen immer in Textform erfolgen, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt. Diese werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

§ 19 In welcher Sprache sind die Versicherungsbedingungen und Informationen nach § 7 VVG in Verbindung mit §§ 1 und 2 VVG-Informationspflichtenverordnung verfasst? In welcher Sprache erfolgt die Kommunikation?

Die Versicherungsbedingungen sind in deutscher Sprache verfasst. Gleiches gilt für alle vor oder nach Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag ausgehändigten Informationen. Außerdem erfolgt die Kommunikation mit dem Fahrzeughändler zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses auf Deutsch.

§ 20 Welches Recht findet Anwendung?

Für das Versicherungsverhältnis und dessen Anbahnung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 21 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Bei Klagen des Fahrzeughändlers gegen uns aus dem Versicherungsvertrag hat der Fahrzeughändler bei der Wahl des zuständigen Gerichts zwei Möglichkeiten: Er kann die Klage bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben. Er kann die Klage aber auch bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk er selbst seinen Geschäftssitz hat.
2. Klagen gegen den Fahrzeughändler aus dem Versicherungsvertrag sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk er bei Erhebung der Klage seinen Geschäftssitz hat. Verlegt der Fahrzeughändler seinen Geschäftssitz aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, gilt folgendes: Die Klage gegen ihn kann bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben. Gleiches gilt, wenn bei Erhebung der Klage der Geschäftssitz des Fahrzeughändlers nicht bekannt ist.

§ 22 Welche Regelungen gelten bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis?

Abweichend von § 44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kann der Fahrzeughändler ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte aus der Versicherung verfügen und diese gerichtlich geltend machen.

§ 23 Wer ist Versicherer?

Versicherer sind wir, die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A. (Registergericht Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 73). Wir haben unseren Sitz in der Dieselstraße 5, 70839 Gerlingen, Hauptbevollmächtigter: Nicolas Pörtl. Hauptsitz der Cardif-Assurances Risques Divers S. A., einer Aktiengesellschaft nach französischem Recht, ist 1, boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, Registergericht R.C.S. Paris B 308 896 547, Vertretungsberechtigte: Pauline Leclerc-Glorieux (Generaldirektorin und Mitglied des Verwaltungsrats); Vorsitzender des Verwaltungsrats: Renaud Dumora.

§ 24 Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers?

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit besteht in der Sach- und Schadenversicherung.

§ 25 Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig? Wo kann sich der Fahrzeughändler beschweren?

1. Die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A. unterliegt als deutsche Zweigniederlassung hinsichtlich der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der französischen Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution.
2. Eine Beschwerde kann der Fahrzeughändler direkt an die folgenden Aufsichtsbehörden richten:
 - Versicherungsaufsicht in Deutschland: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) -Bereich Versicherungen-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
 - Versicherungsaufsicht in Frankreich: Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR), 4 Place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich.
3. Eine Beschwerde kann der Fahrzeughändler darüber hinaus an folgende Beschwerdestellen richten:

Versicherungsbedingungen

- 6 -

- Cardif Allgemeine Versicherung, Dieselstraße 5, 70839 Gerlingen, Telefonnummer: +49 711/82055-567 (montags bis freitags 8.00 bis 18.00 Uhr), Faxnummer +49 711/82055-525, E-Mail: beschwerde@cardif.de
- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de
Wir werden an einem Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann teilnehmen.

4. Die Möglichkeit des Fahrzeughändlers, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den Beschwerdemöglichkeiten unberührt.

§ 26 Wie kann uns der Fahrzeughändler kontaktieren?

Der Fahrzeughändler kann sich per E-Mail, Telefon, Fax oder Post an uns wenden.

1. Wenn der Fahrzeughändler uns Post senden möchte, verwendet er bitte die folgende Anschrift: Cardif Allgemeine Versicherung, Dieselstraße 5, 70839 Gerlingen.
2. Für allgemeine Anfragen zu diesem Versicherungsprodukt erreicht uns der Fahrzeughändler per E-Mail unter bestand@cardif.de. Wir sind auch gerne telefonisch für ihn da. Die Telefon-Nummer lautet: +49 711/81475-555. Unter dieser Nummer sind wir montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr erreichbar. Wenn uns der Fahrzeughändler sein Anliegen per Fax senden möchte, richtet er dieses bitte an die Fax-Nummer +49 711/82055-499.
3. Wenn uns der Fahrzeughändler einen Versicherungsfall melden möchte, sendet er uns eine E-Mail einschließlich eines Kostenvoranschlags an fahrzeug@cardif.de. Er kann seinen Versicherungsfall auch telefonisch melden. Unsere Service-Hotline erreicht er montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr. Dazu wählt er die Telefonnummer +49 711/82055-577. Die Faxnummer lautet: +49 800/1014506.

§ 27 Welchem Garantiefonds gehört der Versicherer an?

Die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A. und die Cardif-Assurances Risques Divers S.A., Paris, gehören keiner Insolvenzeinrichtung an. Eine Insolvenzeinrichtung für Sachversicherungen gibt es weder in Frankreich noch in Deutschland.